



**Christoph Burgmer**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

arbeitsrecht  
medizinrecht

## **Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung: Bundesarbeitsgericht ändert seine Rechtsprechung (Aufgabe der „Domino-Theorie“)**

---

**Ein Fehler des Arbeitgebers bei der Sozialauswahl im Rahmen einer betriebsbedingten Kündigung führt nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) nicht mehr in jedem Fall zur Unwirksamkeit der Kündigung. Damit ist die so genannte „Domino-Theorie“ vom Tisch.**

*BAG, Urteil vom 09.11.2006 – 2 AZR 812/05*

### **Sachverhalt**

Der Arbeitgeber wollte wegen rückläufiger Auftragslage 55 von mehr als 500 Arbeitnehmern kündigen. Anhand einer Punktetabelle erstellte er eine soziale Rangfolge aller Arbeitnehmer. Die 55 Mitarbeiter mit den wenigsten Punkten erhielten danach eine Kündigung.

Einige der Betroffenen klagten gegen die Kündigung und behaupteten, dass der Arbeitgeber einem Mitarbeiter fünf Punkte zuviel zugemessen habe. Würde dieser Fehler korrigiert, so würde der Betroffene in der Rangfolge unter die 55 zu Kündigenden rutschen.

Der Arbeitgeber meinte, dass – selbst wenn die Behauptung der Kläger zuträfe – nur derjenige Gekündigte sich auf diesen Umstand berufen könnte, der wegen dieses Fehlers zu Unrecht auf einen Kündigungsplatz gesetzt wurde. Das sei aber bei den Klägern gerade nicht der Fall.

### **Entscheidung**

Das BAG gab dem Arbeitgeber Recht und gab damit seine bisherige Rechtsprechung zur fehlerhaften Sozialauswahl auf. Es sei nicht länger auf die Domino-Theorie zurückzugreifen, nach der ein Fehler in der Sozialauswahl alle Kündigungen unwirksam mache.

So seien die Kündigungen trotz eines Fehlers in der Sozialauswahl dann wirksam, wenn der Arbeitgeber nachweisen könne, dass die Kündigung auch ohne den Fehler wirksam gewesen wäre. Damit könne sich im Ergebnis tatsächlich nur derjenige Arbeitnehmer auf den Fehler berufen, der bei ordnungsgemäßer Sozialauswahl nicht gekündigt worden wäre

### **Fazit**

Durch die Rechtsprechungsänderung wurde die Position der Arbeitgeber gestärkt. Während bisher ein Fehler in der Sozialauswahl sämtliche Kündigungen unwirksam machte, ist dies nun nur noch der Fall, wenn der Arbeitnehmer bei einer ordnungsgemäßen Sozialauswahl seinen Arbeitsplatz behalten hätte. Damit wird es für Arbeitnehmer in Zukunft schwieriger, sich gegen eine betriebsbedingte Kündigung mit Erfolg zu wehren.